

**Zweite Etappe der Revision
des Raumplanungsgesetzes
RPG
Bereich Information,
Bildung und Beratung**

**Position
Bildungscoalition NGO**

5. März 2015

Würdigung der Revision des RPG unter dem Aspekt Information, Bildung und Beratung

Information, Bildung und Beratung sollen das Raumplanungsgesetz in seiner Umsetzung wirkungsvoll unterstützen. Ein gesetzlicher Auftrag bündelt Massnahmen und Aktivitäten in den Bereichen Information, Beratung und Bildung und dient dazu, die gesetzlichen Ziele der Raumplanung mit integrierten Kommunikations- und Bildungsmassnahmen zu begleiten.

Der Mehrwert einer gesetzlichen Grundlage von Information, Bildung und Beratung liegt in einer überdachenden Kommunikation im Kontext des gesellschaftlichen Wandels, in der Möglichkeit der vertieften Information von ausgewählten Zielgruppen, in der Option, Bildungsinitiativen für die räumliche Entwicklung koordinierter zu unterstützen.

4 Zielsetzungen stehen bei diesen Instrumenten im Vordergrund:

- **Verstärkung:** Information, Bildung und Beratung verstärken die Wirkung der raumplanerischen Massnahmen.
- **Aufklärung und Akzeptanz:** Sie informieren die gesamte Öffentlichkeit umfassend über raumrelevante Aspekte des Alltags und vertiefen für spezifische Adressaten das handlungsrelevante Raumplanungswissen.
- **Partnerschaft und Kooperation:** der gesetzliche Auftrag liefert die Grundlage für eine stärkere Partizipation in Partnerschaften. Kooperationen mobilisieren zusätzliche Kräfte und Akteure. Es befähigt beteiligte und betroffene Akteure gleichermassen, raumverantwortliches Handeln auch im Alltag umzusetzen.
- **Koordination:** Die Massnahmen erfolgen in Anlehnung an und in Absprache mit parallel laufenden Programmen im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung.

Diese Ansätze werden in vielen Programmen und Strategien des Bundes wie EnergieSchweiz, Gesundheitsprävention, Klimaprogramm, Masterplan Cleantech und Biodiversität angewandt.

Anträge zur zweiten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes

Antrag zu Art. 4

Abs. 4a Information und Beratung (neu)

Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über den Stand und die Entwicklung der Raumplanung sowie über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes

Die Fachstellen beraten Behörden und Private über Ziele und Massnahmen dieses Gesetzes. Sie informieren die Bevölkerung und empfehlen Massnahmen zur nachhaltigen räumlichen Entwicklung.

Begründung:

Die Raumplanung wirkt an der baulichen Dichte, an der sozialen Durchmischung der Generationen, an der Integration von Migrantinnen und Migranten, an der Aufwertung und Lebensqualität von Quartieren und öffentlichen Räumen in Gemeinden und Städten mit. Behörden und Fachstellen stehen in der Pflicht, raumplanerische Massnahmen in der Bevölkerung zu kommunizieren und zu legitimieren. Die Gestaltung der Freiräume sowie Biodiversitätsmassnahmen im öffentlichen Raum bedürfen der Zusammenarbeit mit Privaten und der Information und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Bund und Kantone sollen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu raumplanerischen Informationen mit einer aktiven Kommunikation erleichtern und sie dazu befähigen, an den Zielen des Raumplanungsgesetzes mitzuwirken. Die Ziele der Aarhus-Konvention im Bereich der Umweltinformationen sind auch für die Raumplanung anwendbar.

Art. 4b Information und Mitwirkung bei Planungsaufgaben

Unverändert; siehe Art. 4 RPG

Art. 4c Berichterstattung von Bund und Kantonen

siehe Vorschlag Bundesrat

1 Die Kantone erstatten dem Bund alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung ihres Gebiets und die Umsetzung ihrer Richtpläne.

2 Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung und den Kantonen alle vier Jahre Bericht über die räumliche Entwicklung der Schweiz sowie über die Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung.

Art. 5 Aus- und Weiterbildung (neu)

Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

Begründung:

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Vollzugspersonen ist ein allgemein anerkanntes wirksames Instrument im Vollzug von Bundesaufgaben. Vergleichbare Rechtsgrundlagen finden sich im Energiegesetz (Art. 11), im Gewässerschutzgesetz (Art. 64), im Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 14a), im Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Art. 2 Abs. 1d) sowie im Bundesgesetz über den Wald (Art. 29 ff).

Die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN hat 2014 in Zusammenarbeit mit dem Studio habitat.ch und IDEALINK einen Bericht zur Aus- und Weiterbildung der Raumplanungsfachleute publiziert. Darin ist der Handlungsbedarf in der Aus- und Weiterbildung in der Raumplanung zusammengefasst worden.¹ Die Sensibilisierung der Behörden und Betroffenen ist eine zentrale Voraussetzung für einen zielgerichteten Vollzug raumplanerischer Instrumente. Der Bundesrat hat in seiner Strategie „Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Ziele Herausforderungen und Handlungsfelder“ 2012 vier Handlungsfelder im Sektor der Raumentwicklung festgelegt. Die Lebensqualität in Städten und Agglomerationen (R1) kann bei der Zunahme von Hitzeperioden durch die Schaffung von Grünflächen und kühlen Inseln, durch die Reduktion von versiegelten Flächen, durch eine planerische Verbesserung der Ausrichtung von Verkehrsachsen mit raum- und verkehrsplanerischen Massnahmen wesentlich gesteigert werden. Das städtische und kommunale Grünanlagenmanagement leistet ebenfalls einen Beitrag an die Ziele des Raumplanungsgesetzes. Im Bereich der Naturgefahren (R3) verlangen das integrale Risikomanagement sowie die Selbstschutzzfähigkeit der Bevölkerung und der Bauherrschaften, Investoren/-innen und Anlagebetreiber/innen gegenüber klimabedingten Extremereignissen Fachkompetenzen in raumplanerischen Massnahmen.

Die Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren bei der raumplanerischen Umsetzung und Gestaltung ist durch eine gesetzliche Grundlage mit einer Förderbestimmung zu verankern, wie das in allen anderen ressourcenrelevanten Spezialgesetzen auch der Fall ist.

Die Bildungscoalition NGO wird von den folgenden Jugend-, Entwicklungs-, Gesundheits-, Menschenrechts- und Umweltorganisationen getragen:

Alliance Sud Arbeitsgemeinschaft Swissaid - Fastenopfer - Brot für alle - Helvetas - Caritas Heks ● Amnesty International ● Arbeitskreis Tourismus und Entwicklung ● Bildungswerkstatt Bergwald ● Bildungszentrum WWF ● Brot für alle ● Dachverband offene Jugendarbeit Schweiz DOJ ● Gesellschaft für bedrohte Völker GfbV ● Greenpeace Umweltbildung ● Hannes Pauli Gesellschaft HPG ● Helvetas Swiss Intercooperation ● Humanrights.ch ● Incomindios ● Intermundo ● Kinderlobby Schweiz ● Krebsliga Schweiz ● Lungenliga Schweiz ● Netzwerk Kinderrechte Schweiz ● Peace Brigades International PBI ● Pro Juventute ● Pro Natura Umweltbildung ● Public Health Schweiz ● RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung ● Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV ● Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ● Schweizerische Herzstiftung ● Stiftung Kinderdorf Pestalozzi ● Stiftung myclimate ● Stiftung SILVIVA ● Union der Schülerorganisationen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein USO

¹ Paul Pfister, IDEALINK: Ausbildung Raumplanung in der Schweiz; Schlussbericht 2014.